

2518 050

IV ZR 28/60

Verkündet
am 6. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schneiders Abraham G [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED]
R [REDACTED], T [REDACTED], O [REDACTED] (C [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Juni 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 5. Juni 1959 wird zurückgewiesen. Der
Kläger hat die außergerichtlichen Kosten seines
Rechtsmittels zu tragen. Die Entscheidung ergeht
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für die Zeit vom 8. August 1939 bis 11. April 1945 (68 Monate) begehrt. Durch Bescheid vom 18. August 1954 war ihm eine Entschädigung für Freiheitschaden vom 22. November 1942 bis 11. April 1945 (18 Monate) zugebilligt, im Übrigen aber sein Anspruch abgelehnt worden. Auf seine Klage, mit der er die Zahlung einer Haftentschädigung für weitere 30 Monate (vom 20. Mai 1940 bis 21. November 1942) beantragt hatte, erkannte das beklagte Land am 7. Februar 1956 den Anspruch für 13 Monate an. Am 25. Mai 1956 schlossen die Parteien vor dem Landgericht einen Vergleich, in dem sich das Land zur Zahlung einer Entschädigung für Freiheitsentziehung während weiterer 17 Monate verpflichtete. Der Kläger verzichtete dagegen ausdrücklich "auf den Widerruf oder die Anfechtung des Vergleichs, sofern ihm ein solches Recht durch die Novelle gegeben werden sollte." Das Recht zum Widerruf des Vergleichs hatten sich der Kläger bis zum 30. Juni 1956, das beklagte Land bis zum 15. Juli 1956 vorbehalten. Innerhalb dieser Fristen hat keine der Parteien den Vergleich widerrufen.

Mit Schriftsatz vom 22. Februar 1957 hat der Kläger den Vergleich angefochten und um Zuerkennung einer weiteren Entschädigung wegen Schadens an Freiheit gebeten.

Mit der gegen den ablehnenden Bescheid erhobenen Klage hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung einer Haftentschädigung von 900 DM für die Zeit vom 1. Dezember 1939 bis 31. Mai 1940 zu verurteilen.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen. Es ist daher gemäß § 209 Abs. 3 BEG auf die einseitige mündliche Verhandlung des Klägers entschieden worden.

Die Revision ist nicht begründet.

Die vom Berufungsgericht bejahte Frage, ob ein Entschädigungsberechtigter in einem vor dem 29. Juni 1956 geschlossenen Vergleich in Kenntnis der kommenden Regelung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (ÄndG-BErgG) wirksam auf den Widerruf oder die Anfechtung des Vergleichs verzichten konnte, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn die Klage ist schon deshalb unbegründet, weil der Vergleich, den der Kläger mit der Beklagten vor dem Landgericht Darmstadt geschlossen hat, erst nach Verkündung des ÄndG-BErgG vom 29. Juni 1956 zustande gekommen ist und daher das Anfechtungsrecht des Art. III Nr. 11 ÄndG-BErgG nicht mehr ausgeübt werden kann.



Ein wirksam geschlossener gerichtlicher Vergleich über einen Entschädigungsanspruch ist, soweit nicht eine Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen auf Grund veränderter tatsächlicher Verhältnisse (§ 206 Abs. 2 BEG) oder eine Aufhebungsklage des Landes nach § 213 BEG in Betracht kommt, für beide Teile bindend und schließt grundsätzlich die Geltendmachung einer weitergehenden Entschädigungsforderung aus. Vom Berechtigten kann ein Vergleich nach der Ausnahmenvorschrift des Art. III Nr. 11 des ÄndG-BErgG nur dann durch eine Erklärung gegenüber der Entschädigungsbehörde angefochten werden, wenn die Entschädigung durch den Vergleich vor Verkündung dieses Gesetzes geregelt worden ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Im Sinne des Art. III Nr. 11 des ÄndG-BErgG geregelt ist eine Entschädigung frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Vergleich für den Entschädigungsberechtigten bindend geworden ist. Diese Bindung ist für den Kläger am 1. Juli 1956 eingetreten, da er den Vergleich bis zum Ablauf des 30. Juni 1956 widerrufen konnte, aber nicht widerrufen hat (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 27. November 1959 - IV ZB 346/59 = RzW 1960, 191 Nr. 65). In diesem Zeitpunkt war aber das ÄndG-BErgG bereits verkündet.

Die Revision glaubt, die Verkündung des ÄndG-BErgG sei erst 14 Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben ist, frühestens jedoch am 2. Juli 1956, als der Vertreter des Klägers das Bundesgesetzblatt in Frankfurt/Main erhalten habe, beendet gewesen.

Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Ein Gesetz ist an dem Tage verkündet, an dem das Bundesgesetzblatt zu Bonn im Sinne des Art. 82 Abs. 2 GG ausgegeben und damit der Öffentlichkeit kundbar gemacht worden ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Ausgabe des Gesetzblattes erst mit der Einlieferung der Stücke beim Postamt (so RGSt 57, 49, 51; Maunz/Dürig, Kommentar zum GG Art. 82 Anm. 3) oder schon dann erfolgt ist, wenn die Exemplare beim Verlag zum Verkauf an jeden, der sich um Kenntnisnahme bemüht, bereitgestellt sind (so BGH Urteil vom 28. Januar 1954 - III ZR 51/53 -, abgedruckt in NJW 1954, 1081 Nr. 3). Entgegen der Meinung der Revision ist ein Gesetz keinesfalls erst dann verkündet, wenn das Bundesgesetzblatt einem bestimmten Interessenten tatsächlich zugegangen ist.

Das Bundesgesetzblatt 1956 Heft 31 S. 559, in dem das ÄndG-BErgG veröffentlicht ist, war zu Bonn am 29. Juni 1956 im Sinne des Art. 82 Abs. 2 GG ausgegeben und damit verkündet worden. Die Richtigkeit dieses im Bundesgesetzblatt vermerkten Zeitpunkts in Zweifel zu ziehen, besteht kein Anlaß, zumal der Kläger selbst nicht in Abrede stellt, daß das Bundesgesetzblatt in Bonn am 29. Juni 1956 tatsächlich ausgegeben worden ist.

- 6 -

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des
§ 225 Abs. 1, § 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Dr. Graf